

Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahl- und Geschäftsordnung gilt für die Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg (im weiteren Kolpingjugend genannt). Sie gilt analog für alle satzungsgemäßen Gremien und Untergliederungen der Kolpingjugend, die sich keine eigene Wahl- und Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 2 Vorbereitung und Ablauf der Diözesankonferenz

(1) Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung sowie im Rahmen der Beschlüsse.

(2) Einladung

Die Diözesankonferenz ist von der Diözesanleitung einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vor Konferenzbeginn erfolgen.

(3) Anträge

Anträge zur Diözesankonferenz können alle stimmberechtigten Mitglieder stellen. Die Anträge sind mit einer Frist von drei Wochen vor Konferenzbeginn der Diözesanleitung zuzuleiten. Die Diözesanleitung hat die Anträge mit den Tagungsunterlagen zu versenden. Später eingehende Anträge sind wie Initiativanträge zu behandeln.

Änderungen des Organisationsstatutes oder der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend sowie Anträge auf Abwahl unterliegen in jedem Fall obigen Antragsfristen.

(4) Tagungsunterlagen

Die Versendung der Tagungsunterlagen erfolgt mindestens zwei Wochen vor Konferenzbeginn an die angemeldeten Konferenzteilnehmer*innen durch die Diözesanleitung.

(5) Moderation

Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung der Diözesankonferenz. Sie kann die Moderation delegieren. Auf Beschluss der Diözesankonferenz hat die Diözesanleitung die Moderation zu delegieren. Die Moderation der Diözesankonferenz kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn die Moderation das Wort ergreifen will, muss sie den Vorsitz abgeben.

(6) Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 17 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die außerordentliche Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(7) Beginn der Beratungen

Die Beratungen der Diözesankonferenz beginnen mit:

- a) der Feststellung der Stimmberechtigung;
- b) der Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- c) der Festlegung der endgültigen Tagesordnung.

(8) Beratungsordnung

Das Wort wird durch die Moderation der Diözesankonferenz in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Antragssteller*innen, Berichterstatter*innen und Mitgliedern der Diözesanleitung muss auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.

Die Redezeit kann von der Moderation der Diözesankonferenz begrenzt werden.

Dies kann von der Diözesankonferenz durch Beschluss aufgehoben werden. Der*die Konferenzleitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

Gegen alle Maßnahmen der Moderation der Diözesankonferenz ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

(9) Öffentlichkeit

Die Diözesankonferenz ist in der Regel öffentlich. Die Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(10) Anträge zur Geschäftsordnung

Für Anträge zur Geschäftsordnung erhalten der*die Antragsteller*innen außerhalb der Rednerliste sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrages das Wort. Der Antrag kann begründet werden.

Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Verlauf der Diözesankonferenz befassen.

Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten:

Antrag auf:

- a) Vertagung der Konferenz;
- b) Absetzen eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung;
- c) Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes;
- d) Verweisung an einen Arbeitskreis;
- e) Übergang zur Tagesordnung;
- f) Sitzungsunterbrechung;
- g) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung;
- h) Begrenzung der Redezeit;
- i) Zusammenfassung von Beratungspunkten;
- j) Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
- k) Besondere Form der Abstimmung;
- l) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- m) Wiederholung der Auszählung der Stimmen;
- n) Wiederholung der Abstimmung;
- o) Abweichung von der Wahl- und Geschäftsordnung.

Anträge zu g) und h) können nur von einem Mitglied der Diözesankonferenz gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so sind sie in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln vollständig zu behandeln.

Ein Widerspruch oder ein Abstimmen zu einem Antrag zu l) ist nicht zulässig.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Die Gegenrede kann begründet werden.

Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit. Die Anträge zu a) und o) bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Verfahrensvorschläge der Moderation der Diözesankonferenz sind wie Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln, ohne dass die Moderation den Vorsitz abgeben muss.

(11) Initiativanträge

Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen der Schriftform sowie der Unterschrift von mindestens einem Viertel der zu Konferenzbeginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Zulassung dieser Initiativanträge entscheidet die Diözesankonferenz.

(12) Abstimmungen

Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn es mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und mehr Ja-Stimmen als Enthaltungen gibt. Bei mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen gilt der Beschluss als abgelehnt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der Enthaltungen überwiegt, wird der Antrag behandelt, als ob keine Beschlussfassung dazu getroffen wurde.

Abstimmungen über Änderungen des Organisationsstatutes oder der Wahl und Geschäftsordnung der Kolpingjugend bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Die Entscheidung trifft die Konferenzleitung, im Zweifel entscheidet die Diözesankonferenz ohne Debatte.

Die Moderation der Diözesankonferenz stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

(13) Schluss der Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz kann die Konferenz vertagen. Die Diözesanleitung ist verantwortlich für das ordnungsgemäße Schließen der Diözesankonferenz. Mit der formalen Ankündigung der Diözesanleitung wird die Diözesankonferenz zu einem vorher festgelegten Termin oder nach Erledigung der Tagesordnung geschlossen.

Die Diözesanleitung ist verpflichtet, die Diözesankonferenz zu schließen, wenn deren ordnungsgemäßer Verlauf nicht mehr gewährleistet ist. Mit dem Schließen der Diözesankonferenz werden die bis dahin gefassten Beschlüsse wirksam, soweit dem nicht gesetzliche oder vom Organisationsstatut der Kolpingjugend bzw. von der Sache her bedingte Hindernisse entgegenstehen.

§ 3 Wahlen

(1) Art der Wahl

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(2) Vorschlagsrecht

Vorschlags- und wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

(3) Durchführung

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wählt die Diözesankonferenz für die darauffolgende Konferenz einen mindestens drei Personen umfassenden Wahlausschuss. Die Wahl des Wahlausschusses kann per Handzeichen erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Sie haben im Fall einer eigenen Kandidatur ihre Tätigkeit im Wahlausschuss für den Wahlgang ruhen zu lassen

(4) Wahlausschuss

Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen Reihen eine*n Vorsitzende*n. Der*die Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt für die Dauer des Tagesordnungspunktes "Wahlen" die Leitung der Diözesankonferenz. Er*sie muss auf die Möglichkeiten der Personalbefragung und der Personaldebatte hinweisen und letztere auf Antrag zulassen. Mitglieder der Diözesanleitung sind in einzelnen Wahlgängen zu wählen.

Bei der Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung sind Personalbefragung und Personaldebatte durchzuführen.

(5) Mehrheiten

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Hat nach dem 2. Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit erhalten, so erfolgt eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt.

(6) Wählbarkeit

Wählbar ist nur, wer mindestens ein Jahr Mitglied des Internationalen Kolpingwerkes und voll geschäftsfähig ist.

Die geistliche Begleitperson muss zusätzlich Mitglied christlicher Kirche sein (ACK).

Für Delegierte für Landes und Bundesebene ist die Wählbarkeit bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.

Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind auch abwesende Personen, sofern dem Wahlausschuss deren Einwilligung schriftlich vorliegt.

(7) Abwahl

Die Diözesankonferenz kann von ihr gewählte Personen mit 2/3 Mehrheit abwählen.

§ 4 Protokoll

(1) Inhalt

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der zum Zeitpunkt der Diözesankonferenz amtierenden Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen, jedoch nicht die Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(2) Zustellung

Die Konferenzteilnehmer*innen und die Orts- und Bezirksleitungen der Kolpingjugend erhalten ein Protokoll der Diözesankonferenz.

(3) Genehmigung

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von acht Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

Gehen Einwände ein, werden sie von der Diözesanleitung auf ihre Richtigkeit geprüft und gegebenenfalls in das Protokoll aufgenommen. Die Änderungen werden den Konferenzteilnehmer*innen und den Orts- und Bezirksleitungen der Kolpingjugend unverzüglich mitgeteilt und auf der darauffolgenden Diözesankonferenz beschlossen.

§ 5 Redaktionelle Änderungen

Rein redaktionelle Änderungen, die keine Auswirkung auf den Inhalt oder die Einhaltung der Wahl- und Geschäftsordnung haben, können von der Diözesanleitung einstimmig beschlossen werden. Die Diözesanleitung hat der folgenden Diözesankonferenz über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Wahl- und Geschäftsordnung wurde am 26. Oktober 1996 in Münnerstadt von der Diözesankonferenz beschlossen, am 19. Oktober 2018 von der Diözesankonferenz in Hobbach abgeändert, am 24.10.2020 von der digitalen Diözesankonferenz ergänzt und tritt am 26. Oktober 2020 in Kraft.

Erläuterungen zu den Geschäftsordnungsanträgen:

Antrag auf:

a) Vertagung der Konferenz:

Die Konferenz wird abgebrochen und zu einem (nicht) näher bezeichneten Zeitpunkt unter Einhaltung der satzungsgemäßen Vorschriften mit neuer Tagesordnung erneut einberufen. Verständigt sich die Konferenz auf einen neuen Termin, so muss zu der neuen Sitzung nur dann formell, d. h. unter Einhaltung der üblichen Frist und Verfahrensweise, eingeladen werden, falls dies zeitlich zumutbar ist.

b) Absetzen eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung:

Der Verhandlungsgegenstand wird von der Tagesordnung gestrichen. Er wird im Gegensatz zur Vertagung in einer späteren Konferenz nicht automatisch, sondern nur aufgrund des Antragsverfahrens erneut auf die Tagesordnung gesetzt.

c) Vertagung des Verhandlungsgegenstandes:

Der Verhandlungsgegenstand wird in der laufenden Konferenz nicht weiter beraten, sondern in der (in der Regel) nächsten Konferenz erneut behandelt.

d) Verweisung in einen Arbeitskreis:

Der Verhandlungsgegenstand wird an einen (meist näher bezeichneten) Ausschuss zur Vorberatung/Klärung/Überarbeitung verwiesen und nach Abschluss der dortigen Beratung wieder auf die Tagesordnung der jeweils folgenden Konferenz gesetzt.

e) Übergang zur Tagesordnung:

Der laufende Tagesordnungspunkt wird ohne weiteres Handeln abgeschlossen. Der nächstfolgende Tagesordnungspunkt wird aufgerufen. Der abgesetzte Verhandlungsgegenstand wird nur aufgrund des üblichen Antragsverfahrens erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Dieser Antrag darf aber zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal gestellt werden.

f) Sitzungsunterbrechung:

Die Beratung des Verhandlungsgegenstandes wird für einen – im Antrag festgelegten – Zeitraum unterbrochen. Die Redner*innenliste bleibt dabei in der Regel nach der Unterbrechung unverändert bestehen. Häufig wird – vor allem bei Unterbrechungen zur Schlichtung – nach der Pause zunächst den Sprecher*innenn der Delegation vorab zur Berichterstattung über das Verhandlungsergebnis das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt.

g) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung:

Die Diskussion über den Verhandlungsgegenstand wird geschlossen und anschließend sofort mit dem Abstimmungsverfahren begonnen.

h) Begrenzung der Redezeit:

Die den einzelnen Redner*innen für ihren*seinen Diskussionsbeitrag zur Verfügung stehende Zeit wird begrenzt. Neben der Begrenzung der Redezeit der einzelnen Diskussionsteilnehmer*innen gibt es auch die Festsetzung einer Gesamtredezeit, nach der unabhängig vom Stand der Debatte und der Redner*innenliste die Aussprache geschlossen wird.

i) Zusammenfassung von Beratungspunkten:

Der anstehende Verhandlungsgegenstand wird mit einem anderen auf der Tagesordnung stehenden Punkt gemeinsam beraten und abgestimmt. Der damit ebenfalls abgeschlossene andere Tagesordnungspunkt wird im späteren Verlauf der Konferenz nicht wieder aufgerufen.

j) Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit:

Die Öffentlichkeit wird für die im Antrag bezeichnete Dauer (in der Regel nur für einen Tagesordnungspunkt) von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen. Das Protokoll über diesen Teil der Sitzung ist der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen. Sofern eine ausführliche Debatte über diesen Geschäftsordnungsantrag erforderlich ist, so findet sie in nichtöffentlicher Sitzung statt. Die Wiederherstellung der Öffentlichkeit ist bekannt zu geben.

k) Besondere Form der Abstimmung:

Der anstehende Antrag wird in einer anderen Weise als üblich zur Abstimmung gestellt. Normalerweise muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein*e Stimmberechtigte*r dies verlangt.

l) Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Die Konferenzleitung hat durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen, ob die zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

m) Wiederholung der Auszählung der Stimmen:

Die Konferenzleitung hat durch geeignete Maßnahmen das festgestellte Abstimmungsergebnis so zu überprüfen, dass eine angemessene Kontrolle durch die Teilnehmer*innen gewährleistet ist. Der Antrag muss unmittelbar im Anschluss an eine Abstimmung gestellt werden. Er kann für jede Abstimmung nur einmal gestellt werden.

n) Wiederholung der Abstimmung:

Ein Antrag wird erneut zur Abstimmung gestellt. Die vorangegangene Abstimmung ist damit ungültig. Eine Abstimmung kann nur infolge eines ihr anhaftenden Mangels bei unmittelbar folgendem Protest wiederholt werden. Als ein solcher Mangel ist z. B. die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen an der Abstimmung oder ein offensichtlicher Irrtum der Abstimmenden über die Sache oder über die Auswirkung der Abstimmung anzusehen. Der Irrtum eines*einer einzelnen Stimmberechtigten über den Gegenstand der Abstimmung oder ein versehentlich falsches Abstimmen rechtfertigt keine Wiederholung der Abstimmung.

p) Abweichung von der Wahl- und Geschäftsordnung:

Mit diesem Antrag kann eine nur für die laufende Konferenz gültige Abweichung von der Wahl- und Geschäftsordnung herbeigeführt werden. Eine solche Änderung kann z. B. die Hinzufügung oder die Nichtzulassung eines Geschäftsordnungsantrages bei der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes sein.